

LKP *Stichwort*

Das „neue“ Reisekostenrecht ab 2008 (Teil 1)

Am 12.10.2007 hat der Bundesrat das ab 2008 geltende neue Reisekostenrecht verabschiedet. Die Änderungen resultieren aus Entscheidungen des Bundesfinanzhofes aus den letzten Jahren, welche nunmehr umgesetzt wurden. Wie auch in der Vergangenheit wird das neue Reisekostenrecht in den Lohnsteuerrichtlinien geregelt. Es ist jedoch auf Reisen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers entsprechend anzuwenden.

Die wichtigste Änderung zum bisherigen Recht ist, dass die bisherigen drei Reisearten **Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit** zu dem einheitlichen Oberbegriff **„berufliche Auswärtstätigkeit“** zusammengefasst und steuerlich nunmehr auch gleichbehandelt werden.

Weitere Änderungen betreffen z.B. die Kürzung von Hotelrechnungen um die darin enthaltenen Verpflegungsanteile oder aber die Geltendmachung von Übernachtungskosten, welche zukünftig von Unternehmern nur noch nach den tatsächlichen Aufwendungen und nicht mehr nach Pauschsätzen abgerechnet werden dürfen.

Berufliche Auswärtstätigkeit

Das neue Recht kennt nur noch eine Reiseart:

Eine berufliche Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn jemand vorübergehend außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird.

Die **regelmäßige Arbeitsstätte** ist danach der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Diesen Ort muss der Arbeitnehmer mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsuchen. Handelt es sich um eine betriebliche

Einrichtung des Arbeitgebers, so wird eine Nachhaltigkeit bereits dann angenommen, wenn der Arbeitnehmer diese Einrichtung im Jahresdurchschnitt mindestens einmal die Woche aufsucht.

Beispiele: Ein Busfahrer, der jeden Morgen im Busdepot seinen Bus abholt und diesen dort Abends wieder abstellt, hat im Busdepot seine regelmäßige Arbeitsstätte. Der Vertreter, welcher jeden Freitag den Betrieb des Arbeitgebers aufsucht, um dort Berichte zu schreiben und seine neuen Reisen abzustimmen, begründet eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers. Besucht der Außendienstler den Betrieb des Arbeitgebers hingegen nur einmal im Monat, so hat er dort keine regelmäßige Arbeitsstätte.

Die Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte muss darüber hinaus **vorübergehend** sein, was immer dann der Fall ist, wenn an dem Tätigkeitsort keine neue regelmäßige Arbeitsstätte begründet wird. In Fällen einer längerfristigen Abordnung über eine Dauer von mehr als drei Monaten ist das alte Recht noch von einer neuen regelmäßigen Arbeitsstätte ausgegangen (wenn z.B. ein Bankangestellter für einen Zeitraum von fünf Monaten in eine andere Filiale abgeordnet wird). An dieser „Drei-Monats-Regel“ wurde nicht festgehalten, so dass im Einzelfall jeweils zu prüfen ist, ob an dem Tätigkeitsort eine neue regelmäßige Arbeitsstätte begründet wurde oder ob die Tätigkeit an diesem Ort nur vorübergehend ist, da z.B. die Abordnung zeitlich befristet ist.

Wie auch im bisherigen Recht, liegt eine **berufliche Veranlassung** der Auswärtstätigkeit immer dann vor, wenn die Reise nicht aus Gründen der privaten Lebensführung getätigt wurde oder die privaten Gründe neben den beruflichen Gründen für die Reise nur unwesentlich sind.

Mit der zukünftigen Gleichbehandlung aller Reisearten wurde auch die bisherige „30 km – Grenze“ im Rahmen der Einsatzwechselfähigkeit aufgegeben. Arbeitnehmer, welche bisher an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig waren, übten nach dem alten Recht eine sog. Einsatzwechselfähigkeit aus. Bisher ging die Finanzverwaltung davon aus, dass bei einer Einsatzstelle innerhalb von 30 km eine Fahrt Wohnung zur Arbeitsstätte vorliegt, so dass keine Reisekosten steuerfrei erstattet werden durften. Da auch in diesen Fällen zukünftig eine Auswärtstätigkeit vorliegt, dürfen ab 2008 die Fahrtkosten nach den nachfolgenden Regelungen abgerechnet werden.

Kosten der Auswärtstätigkeit

Ist nach den neuen Grundsätzen von einer Auswärtstätigkeit auszugehen, so stellt sich die Frage nach den Kosten diese Auswärtstätigkeit und den Grenzen der steuerlichen Geltendmachung.

Wie auch das alte Recht unterscheidet dabei das neue Recht in die vier Kostenarten **Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten**, wobei sich innerhalb der einzelnen Kostenarten Änderungen und Neuregelungen ergeben.

Im Rahmen dieser steuerlichen Grenzen kann der Unternehmer Kosten der Auswärtstätigkeit als Betriebsausgaben geltend machen. In gleicher Höhe können auch Aufwendungen an Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Erfolgt keine Erstattung, kann der Arbeitnehmer diese als Werbungskosten in Ansatz bringen.

Fahrtkosten

Fahrtkosten mit einem betrieblichen Fahrzeug werden grundsätzlich als Betriebsausgaben behandelt und somit steuerlich vollumfänglich geltend gemacht.

Werden dagegen **Fahrten mit einem privaten Fahrzeug** durchgeführt, können die hierfür entstandenen Kosten auf verschiedene Arten geltend gemacht werden:

Zum einen können die Fahrtkosten ohne Einzelnachweis der Gesamtkosten abhängig vom genutzten Fahrzeug mit folgenden Kilometersätzen je gefahrenem Kilometer **pauschal abgerechnet** werden:

- **0,30 € bei einem PKW, erhöht um 0,02 € für die Mitnahme jeder weiteren Person**
- **0,13 € bei einem Motorrad oder Motorroller**
- **0,08 € bei einem Moped oder Mofa**
- **0,05 € bei einem Fahrrad**

Mit diesen Pauschbeträgen sind sämtliche mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen gewöhnlichen Aufwendungen wie Versicherungen, Steuern, Reparaturen und sonstige laufende Kosten abgegolten. Nicht abgegolten sind die Aufwendungen, die außergewöhnlich und nicht vorhersehbar sind, wie beispielsweise Unfallschäden im Rahmen der Auswärtstätigkeit. Diese sind separat abzugsfähig.

Eine andere Möglichkeit des Fahrtkostenansatzes ist die **Ermittlung eines individuellen Kilometersatzes** für das Fahrzeug. Zur Feststellung eines solchen Betrages ist die Zusammenstellung aller üblicherweise anfallenden Fahrzeugkosten, bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten, erforderlich. Zum Nachweis dieser Berechnungen müssen sämtliche Kosten in einfachen Aufzeichnungen festgehalten und mit Quittungen belegt werden. Zudem müssen die zurückgelegten Kilometer durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Werden bei Reisen **öffentliche Verkehrsmittel** benutzt, können die tatsächlichen Fahrauslagen (z.B. Bahnfahrkarten, Flugtickets, Taxiquittungen etc.) gegen Nachweis angesetzt werden. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dem Reisenden grundsätzlich frei. Entscheidet sich der Unternehmer aus Zeitgründen für einen Flug und gegen eine preislich günstigere Zugfahrt, sind auch die höheren Flugkosten vollumfänglich abzugsfähig.

